

rasch vorschreiten, weil der Gerichtsverwalter nicht im Orte wohnt und zu jeder Vernehmung, jedem Verhör Reisen machen muß. Möglich, daß die Untergerichte in neuerer Zeit wegen Ueberhäufung mit Geschäften die Untersuchungen nicht so zu beschleunigen vermocht, oder daß in dem letzten Jahre der Ausspruch bei den Appellationsgerichten wegen Vermehrung der Spruchfachen länger ausgefetzt bleiben müssen, weshalb auch bei dem Budget auf Vermehrung der Stellen angetragen worden. Das Proceßverfahren an sich kann keine Veranlassung dazu geben; man mußte denn annehmen, daß bei dem mündlichen Verfahren nicht so sorgfältig auf Ermittlung des Verbrechers hingewirkt werde. Bei dem mündlichen Verfahren wird in der Voruntersuchung der Verdächtige vernommen, mit Abhörung und Confrontation der Zeugen verfahren, und alles dies in der Hauptuntersuchung wiederholt. Muß in der Voruntersuchung der Instructionsrichter sich bei jedem Vorschritt mit dem Staatsanwalt vernehmen; muß sodann an die Rathskammer Bericht erstattet werden, damit diese zuvörderst erwägt, ob irgend ein Verbrechen vorliegt; muß ferner, wenn man glaubt, daß ein größeres Verbrechen vorliege, die Sache an den Generalprocurator eingesendet werden, damit dieser seine Requisition an den königlichen Gerichtshof macht; muß der letztere nun erst entscheiden, ob der Verdächtige in Anklagestand zu setzen sei; muß dem Generalprocurator Zeit gelassen werden, die Anklage zu entwerfen; vergeht dann noch längere Zeit bis zur Eröffnung der Assisen; muß im Fall des Ausbleibens eines etwa nöthigen Anschuldiigungs- oder Vertheidigungszeugen die Sache zu einer späteren Gerichtssitzung verschoben werden, so kann dieses Verfahren an sich kaum kürzer sein. Und so haben denn auch dem Ministerio schon mehre Fälle vorgelegen, wo nach unserm bisherigen Verfahren Untersuchungen selbst wichtiger Verbrechen innerhalb zweier Monate mit zwei Vertheidigungen und mit zwei Urtheilen beendet waren, während des Nächsten in Frankreich die Untersuchung wegen Ermordung eines gewissen Marcellange noch zweijähriger Kinder wiederholt vor die Assisen kommen wird. — Schlägt übrigens die Deputation der zweiten Kammer vor, daß auch gegen die Entscheidung auf Anklagestand eine Vertheidigung stattfinden, daß auch über die Thatfrage eine zweite Instanz eintreten, daß in der Hauptuntersuchung protokolliert werden soll — so zweifle ich sehr, daß eine Abkürzung erreicht werde. — Man hält ferner der Inquisitionsmaxime ein, daß die Anklagen des Angeschuldigten und der Zeugen falsch aufgefaßt werden könnten und selbst die Vorlesung und Genehmigung des Protokolls keine Garantie gewähren. Durch die im Entwurf vorgeschlagenen Vorschriften, daß neben dem Inquirenten noch ein besonderer selbstständiger Protokollant zugezogen, daß die Gerichtsbank besser besetzt, daß das Protokoll, wenn es nicht Satz für Satz dictirt wird, in Abschnitten vorgelesen werden soll, so daß der Abgehörte sogleich vernimmt, wie seine Aussage aufgefaßt worden; durch eine weitere Vorschrift, daß die Fragen und Antworten mit den eigenen Worten niedergeschrieben werden, ist jedoch diesen Bedenken gewiß vollständig begegnet. — Es ist aber auch irrig, wenn man glaubt, die Gesetze der Staa-

ten, in denen mündliches Verfahren stattfindet, gingen von der Voraussetzung aus, als könne Protokollen der Einzelbeamten kein Glauben beigegeben werden; das französische Recht legt den Protokollen, *procès-verbaux*, gewisser Beamten, bis sie ausdrücklich für falsch erklärt worden, denen anderer Beamten, bis das Gericht den Beweis des Gegentheils durch Zeugen zuläßt, unbedingt Beweiskraft bei. Ist ein Zeuge verstorben, so wird in der Hauptuntersuchung das von dem Instructionsrichter mit Hülfe des Gerichtsschreibers — ohne weitere Gerichtsbank — über die Aussage aufgenommene Protokoll vorgelesen, und nach der niederländischen Strafproceßordnung werden sogar die in der Voruntersuchung aufgenommenen Protokolle über die Aussage solcher Zeugen, die am Erscheinen verhindert sind, ebenfalls vorgelesen. — Ja schlägt die Deputation der zweiten Kammer vor, daß über die Verhandlungen und Aussagen der mündlichen Audienz ein Protokoll aufgenommen werden, daß das Gericht die Entscheidungsgründe für das Schuldig auf dieses Protokoll gründen, daß das Gericht der zweiten Instanz sein Erkenntniß auf die Voracten bauen soll, so erkennt sie selbst an, daß Aussagen richtig niedergeschrieben und mit vollem Recht aus den protokollarischen Niederschriften benutzt werden können, und doch ist gewiß eine solche Niederschrift in der öffentlichen mündlichen Audienz unendlich viel schwieriger und nicht von den Garantien für die richtige Auffassung begleitet, als nach unserm Verfahren.

Man sagt ferner, es sei bei der Inquisitionsmaxime der Angeschuldigte zu sehr in der Hand des Inquirenten. Dies hängt weniger von dem Verfahren als von der Gerichtsverfassung ab; sind die Gerichte collegialisch organisirt, so wird dieses Bedenken schwinden. Uebrigens ist nach dem französischen Verfahren bis zur öffentlichen Audienz der Angeschuldigte gewiß nicht weniger geschützt, als bei uns, wo der Angeschuldigte zu jeder Zeit während des Verfahrens sich bei der Oberbehörde beschweren oder an dieselbe appelliren kann. Ja es ist, um Einem der geehrten Abgeordneten zu antworten, dem Angeschuldigten zu keiner Zeit verwehrt, sich mit einem Anwalt zu besprechen, nur daß freilich bis zu einem gewissen Zeitpunkt die Acten wie dem Angeschuldigten, so auch dem ihn vertretenden Vertheidiger nicht vorgelegt werden können. Nach dem französischen Verfahren ist der Angeschuldigte bis zur Vernehmung in Anklagestand, bis zur Anberaumung der öffentlichen Audienz, ohne allen Beistand, und daß bei jenem Verfahren nicht weniger Klagen als bei uns, — ob mit, oder wider die Wahrheit, bleibe dahingestellt, — darüber vorkommen, daß die Angeschuldigten durch den Instructionsrichter zu Aussagen gedrängt, daß ihnen Antworten in den Mund gelegt würden, daß sie aus Befangenheit eines übrigens humanen und rechtlichen Instructionsrichters zehn Monate lang ohne Grund in Haft gehalten worden, dies haben Sie aus den Zeitungsblättern der letzten Tage abnehmen können. Man tabelt, daß bei unserm Verfahren der Inquirent kein Ziel habe und ins Unendliche inquire. Im Entwurfe hat man dem insoweit abzuhelpen gesucht, als dem Richter zur Pflicht gemacht wird, nach einer gewissen Zeit darüber Entschließung zu fassen, ob der Verdächtige in Untersuchungsstand zu setzen. Uebrigens ist bei dem mündli-